Anlage 1 zur Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports zwischen BRS Hamburg und den Ersatzkassen

Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport ab 01.01.2024

zwischen

Behinderten – und Rehabilitations-Sportverband Hamburg e.V.

(nachfolgend BRS Hamburg)

und

den Ersatzkassen

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER**
- **DAK-Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse – KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch die Landesvertretung Hamburg

(nachfolgend vdek-Hamburg)

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Vereinbarung:

1. Rehabilitationssport

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 mit einem

Betrag von 6,45 Euro (Pos.-Nr. 604503)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

2. Rehabilitationssport für Kinder

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 mit einem

Betrag von 9,64 Euro (Pos.-Nr. 604511)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56).

3. Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Menschen, die einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern[1]

(vgl. Ziffer 10.1 Abs. 3 Rahmenvereinbarung in der Fassung vom 01.01.2011)

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 mit einem

Betrag von 13,94 Euro (Pos.-Nr. 604507)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

4. Rehabilitationssport für Kinder in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Menschen, die einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern[1]

(vgl. Ziffer 10.1 Abs. 3 und 10.2 Satz 2, letzter Halbsatz Rahmenvereinbarung in der Fassung vom 01.01.2011)

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 mit einem

Betrag von 18,52 Euro (Pos.-Nr. 604513)

---

[1] vgl. Definition „Schwerstbehinderte Menschen" im Sinne der Positionsnummer 604507

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56).

5. Rehabilitationssport im Wasser

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 mit einem

Betrag von 9,10 Euro (Pos.-Nr. 604509)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

6. Rehabilitationssport für Kinder im Wasser

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 mit einem

Betrag von 13,56 Euro (Pos.-Nr. 604512)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56).

7. Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 mit einem

Betrag von 13,39 Euro (Pos.-Nr. 604510)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

8. Rehabilitationssport in Herzgruppen

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 mit einem

Betrag von 10,08 Euro (Pos.-Nr. 604504)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

9. Rehabilitationssport in Kinderherzgruppen

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 mit einem

Betrag von 18,52 Euro (Pos.-Nr. 604508)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56).

10. Die vorgenannten Vergütungen können von der Rehabilitationssportgruppe für genehmigte Leistungen abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Leistung nach dem 01.01.2024 abgegeben wurde.

11. Mit den in Ziffer 1 bis 9 genannten Vergütungssätzen sind sämtliche Leistungen, die zur Durchführung des Rehabilitationssports für die Versicherten der Ersatzkassen notwendig sind, abgegolten.

12. Die Vereinbarungspartner vereinbaren zur Anpassung dieser Vergütungsvereinbarung unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V Gespräche zu führen. Bei Einigkeit ist eine Kündigung dieser Vergütungsvereinbarung nicht erforderlich.

13. Die Rehabilitationssportgruppe gibt in der Abrechnung den vom vdek festgelegten gültigen siebenstelligen Schlüssel „Leistungserbringergruppe" (LEGS, bestehend aus Abrechnungscode AC und Tarifkennzeichen TK) an:

LEGS (AC-TK)	6105113

14. Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 17.01.2023. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten frühestens zum 31. Dezember 2024 schriftlich gekündigt werden. Bis zum Anschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung sind die bisherigen Vergütungen zugrunde zu legen.

15. Die Vertragsparteien streben an, diese bilaterale Vergütungsvereinbarung für die anderen Krankenkassenverbände zu öffnen, so dass kassenarten-übergreifende leistungsgerechte Vergütungen verhandelt werden. Dabei wird eine hinreichende Weiterentwicklung der Vergütungsstruktur angestrebt.

Hamburg, 2.1.24

Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Hamburg e.V.

Thomas Fromm – 1. Vorsitzender

Henrik Brünjes – Vorstand Finanzen

Hamburg, 14.12.2023

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Landesvertretung Hamburg

i.A. Barbara Pommerl

Kathrin Herbst - Leiterin der Landesvertretung